

Küchen - und Speiseabfälle

Küchen- und Speiseabfälle dürfen nicht an Nutztiere verfüttert werden.

Dabei ist es unerheblich, ob diese Abfälle in privaten Haushalten oder in gewerblichen Betrieben anfallen.

Küchen- und Speiseabfälle unterliegen unter anderem den Beseitigungsvorschriften des Tierseuchenrechts *

Demnach sind Küchen- und Kantinenabfälle, die nicht in privaten Haushalten anfallen,

- **von anderen Abfällen getrennt** zu halten, zu lagern,
- von einem für diese Tätigkeit registrierten / zugelassenen Unternehmen **unverzüglich abholen** zu lassen
- und der Verwertung in einem **zugelassenen Entsorgungsbetrieb** zuzuführen.

Das heißt, wer Speiseabfälle abholt oder sammelt, muss dem abgebenden Betrieb **nachweisen können**, dass die Abfälle ordnungsgemäß verwertet werden.

Registriertes / zugelassenes Unternehmen zur Sammlung von Speiseabfällen ist z.B.

ReFood GmbH
Niederlassung Marl
Rennbachstr. 101
45768 Marl
Tel. 02365 924890

* insbesondere

Artikel 10 der **Verordnung (EG) 1069/2009** vom 21.10. 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 300 S. 1) sowie

§§ 4, 7, 26 der **Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetzes** vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1274)

in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

Tel.: 0208 – 825 – 24 83, E-Mail: amtstierarzt@oberhausen.de